

# Beantwortung der Anfrage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 18-1428/1  
erstellt am: 15.10.2019

Abteilung: Jugendamt  
Verfasser/in: Herr Marsch  
Aktenzeichen: I-7/1 - BTHG

## **Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 04.10.2019 zur Neufassung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	04.11.2019	Ö	Kenntnisnahme

---

### **1. Wofür wurden die genehmigten Mehrkosten (Vorlage 18-0164) zur Neuorganisation der Eingliederungshilfe im Jahr 2016 benötigt?**

Die genehmigten Mehrkosten wurden nicht in Anspruch genommen. Die Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG erfolgt erst zum 01.01.2020.

### **2. Wird die seinerzeitige „Integration und Zusammenlegung“ jetzt wieder rückgängig gemacht?**

Nein, die seinerzeitige Integration und Zusammenlegung wird nicht wieder rückgängig gemacht, weil sie zukunftsweisend ist.

### **3. Welche sachlichen und personellen Mehr- oder Minderkosten werden für die Neuordnung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Haushalt 2020 wirksam? Siehe Produkt 3030 und Produkt 3210.**

Im Hinblick auf die neuen Aufgaben für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung, die bisher im SGB XII abgebildet wurden, ist beim Transferaufwand im Produkt 3200 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 11.365.000 € vorgesehen.

Hier werden sowohl Fälle aus der Abteilung Soziales (außerhalb von Einrichtungen) als auch vom LWV (innerhalb von Einrichtungen) übernommen.

Durch die Abgabe der Leistungsberechtigten bis zum Schulabschluss an das Jugendamt wird im Produkt 3030 mit einer Reduzierung um 6.740.000 € gegenüber der Vorjahresplanung gerechnet.

**4. Welche Produkte außer den Produkten 3210 und 3030 sind davon wie betroffen?**

Durch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen, für die zukünftig die Kommunen zuständig sind, kommt es auch in den Produkten 3010 (Hilfe zum Lebensunterhalt Kap. 3 SGB XII) und 3060 (Grundsicherung, Kap. 4 SGB XII) zu Steigerungen beim Transferaufwand, die derzeit mit 3.532.320 € geschätzt werden.

**5. Entfällt jetzt das Produkt 3030 und damit die Aufwendungen, weil der LWV die Aufgaben der Eingliederungshilfe für erwachsene Behinderte ab dem Jahr 2020 übernimmt?**

Im Produkt 3030 werden zukünftig die Leistungen nach dem SGB IX für Personen ab dem individuellen Renteneintrittsalter abgebildet, sofern die Eingliederungsleistung erstmals nach Erreichen dieser Altersgrenze beantragt wurde. Vergleiche hierzu auch Vorbericht zum Haushalt 2020.

**6. Wie wirkt sich die Zuständigkeitsänderung auf die Personalentwicklung im TH03 aus?**

Sowohl im Jugendamt als auch im Sozialamt sind in den Stellenplanungen 2019 und 2020 Kapazitäten für die Eingliederungshilfe vorgesehen. Eine Besetzung erfolgt in jedem Fall nur nach vorheriger Prüfung der jeweils aktuellen Fallzahlen.